

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Klebtechnikmaschinen, sowie deren Montage und Service der Robatech GmbH

## 1. Begriffsdefinition

Die nachfolgend aufgeführten Begriffe haben im Rahmen dieser Bedingungen folgende Bedeutung:

- RO bedeutet die Fa. Robatech GmbH (Verwender).

- "Besteller" bedeutet jedes Unternehmen, jede Person oder deren Vertreter bzw. Auftraggeber, an den die Lieferung der RO, insbesondere Angebots- und Auftragsbestellungen gerichtet sind.

- "Waren" bzw. "Leistungen" bedeuten alle Produkte einschließlich aller Teile, Materialien etc. die von der RO verwendet werden, bzw. alle irgend gearteten Leistungen, die von der RO erbracht werden.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

a) Lieferung und sonstige Angebote der RO erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen, die für sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien Gültigkeit haben.

Sie gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsverbindungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit und werden nicht Vertragsbestandteil.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller vor oder bei Auftragserteilung auf die Gültigkeit seiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen hinweist.

Nimmt der Besteller die Ware oder Leistung der Gesellschaft an, erklärt er hiermit gleichzeitig den ausdrücklichen Verzicht auf seine allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen und erkennt die Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der RO an. Dies gilt auch, wenn die RO den anders lautenden Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprochen hat.

b) Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Gesellschaft. Auftragsänderungen sind nur dann gültig, wenn sie von der Gesellschaft schriftlich bestätigt werden.

## 3. Angebot und Vertragsabschluss

a) Die Angebote der RO sind irreführend und unveränderlich, es sei denn, entgegenstehendes wurde ausdrücklich vereinbart. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Gesellschaft zustande. Dies gilt auch dann, wenn die Bestellung des Bestellers auf ein Angebot der Gesellschaft beruht.

b) Maßgebend für den Inhalt eines Vertrages ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von RO. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden sind unveränderlich, es sei denn, sie werden von der RO schriftlich bestätigt.

Die im Zusammenhang mit Angeboten und in sonstiger Weise übermittelten Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtangaben und ähnliche Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektrischer Form - sind annehmbar unveränderlich.

Die RO behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an diesen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Skizzen, Entwürfe, Probedruck und Muster werden dem Besteller berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Die in Angeboten der RO aufgeführten Preise dienen ausschließlich zur allgemeinen Orientierung und sind unveränderlich. Maßgebend sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackungen und Entladung.

b) Mangels besonderer Vereinbarung gilt die Zahlung ohne jeden Abzug sofort zu leisten.

c) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 5. Lieferzeit, Lieferverzögerung

a) Lieferfristen und Termin gelten als eingehalten, wenn von ihrem Ablauf die Voraussetzungen des Gefahrübergangs nach diesen Bedingungen gegeben sind. Unvorhergesehene oder unvermeidbare Ereignisse wie höhere Gewalt, d. h. wenn es sich um ein von außen auf den Betrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis handelt, das trotz aller Sorgfalt unvorhersehbar ist und durch wirtschaftlich zumutbare Vorkehrung nicht abgewendet werden kann, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, behördliche Anordnungen, Unruhen, Verzögerungen beim Transport, Streik oder andere Fabrikationsunterbrechungen sowie sonstige störende Ereignisse entbinden die RO für die Dauer der von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung, und zwar auch dann, wenn sich die RO bei ihrem Eintritt bereits im Verzug befinden sollte. Dies gilt auch dann, wenn die vorstehenden Umstände bei Zulieferern eintreten.

Laufende Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang.

Dauern die störenden Ereignisse länger als 3 Monate, ist die RO berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Womit Eintritt solcher Ereignisse wird der Besteller in angemessener Weise schnellstmöglich unterrichtet. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

a) Keine Liefergarantie verbietet, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt, oder wegen Versandmöglichkeit eingelagert wird.

Wird zwischen den Parteien nach der Auftragsbestätigung eine Änderung des Auftrages vereinbart, welche die Anfertigungsdauer beeinflusst, so beginnt die neue Lieferzeit und zwar erst mit Bestätigung der Änderung. Für die Dauer der Prüfung der Änderungen usw. durch die RO ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tag der Absendung an den Besteller, bis zum Tag des Eintreffens einer Stellungnahme.

b) Ist die RO mit der Lieferung um mehr als einen Monat in Verzug ist sie eine vom Besteller danach zu setzende Nachfrist von mindestens 2 Wochen ohne Beseitigung des Verzuges verstreichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist, oder sich aus diesen Bedingungen etwas anderes ergibt.

c) Erfolgt die Versendung versandfertiger Waren nicht, ohne dass die RO dies zu vertreten hätte, oder nimmt der Besteller die Ware nicht an oder auf Wunsch nicht ab, so ist die RO berechtigt, die Ware oder Teile derselben auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei sich oder einem Speditioner einzulagern. Bei Nichtabnahme kann die RO auch nach erfolgtem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Anstelle des Rücktritts kann die Gesellschaft über den Liefergegenstand anderweitig verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist beliefern. Die Geltendmachung sonstiger Rechte ist der Gesellschaft unbenommen.

d) Die Gefahr geht mit Übergang der Ware an die den Transport durchführende Person oder Anstalt auf den Besteller über und zwar auch bei Verwendung von Transportmitteln der RO. Dies gilt auch unabhängig davon, ob die RO oder der Besteller die Transportleistung veranlasst hat. Ferner gilt dies auch bei vereinbarten Teillieferungen. Verzögern sich Übergabe oder Versendung aus von der RO nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft der Ware auf den Besteller über.

e) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Bestellers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern.

Dieses gilt gleichermaßen für Versicherungen gegen sonstige Risiken (Diebstahl, Bruch, Feuer, oder Wasserschäden). Dies, ebenso wie eine etwa. Übernahme der Transportkosten, hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.

f) Die RO ist zu Teillieferungen berechtigt.

## 6. Eigentumsvorbehalt / verlängerter Eigentumsvorbehalt

a) RO behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller der RO jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor.

b) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die RO unverzüglich davon zu unterrichten.

c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die RO zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann die RO den Liefergegenstand nur heraus verlangen, wenn sie sich vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die RO vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Sofern die RO den Eigentumsvorbehalt geltend macht, oder Pfändungen des Liefergegenstandes bewirkt, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Bearbeitungen oder Umbildungen des Liefergegenstandes erfolgen stets für RO, jedoch ohne Verpflichtung für RO. Ertsich (Mit) Eigentum von RO durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertentwärtig (Rechnungswert) auf RO übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum von RO unentgeltlich. Ware, an der RO (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Verbleib oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshaber in vollem Umfang an RO ab. RO erteiligt den Besteller ferner, die an RO abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum von RO hinweisen und RO unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

## 7. Haftung für Mängel der Lieferung (Gewährleistungen)

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet die RO unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt 8 - Gewähr wie folgt:

### Sachmängel:

a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines von dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.

Die Feststellung solcher Mängel ist der RO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum der RO. Zur Vornahme aller der RO notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der RO die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist die RO von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die RO sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

b) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die RO - soweit sich die Beauftragung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Montage und Hilfskräften einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der RO eintritt.

c) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht zur Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

d) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von RO zu verantworten sind
- e) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der RO für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der RO vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.

## 8. Rechtsmängel

Für die Bezeugung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland wird die RO auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen, oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise direkt modifizieren, das die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Umfir den genannten Voraussetzungen steht auch der RO ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Daneben hinaus wird die RO den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Die zuvor gemachten Verpflichtungen der RO, Rechtsmängel betreffend, sind vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (Haftung) für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. vorstehendem Abschnitt ermöglicht,

- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.

a) Der Rechtsmangel liegt nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und  
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## 9. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der RO Lieferer unterlassener oder fehlerhafter Ausführungen von RO oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7-8 entsprechend.

2. Für Schäden, die mit am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die RO - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nur

- a) bei Verzug
  - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitenden Angestellten,
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d) bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
  - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produktkathangengesetz für Personen- oder Sachschäden, an privat genutzten Gegenständen haftet
- f) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die RO auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder bei leichter Fahrlässigkeit, im letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbarer Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 10. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgrund auch immer - verjährn in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 9 gelten die gesetzlichen Fristen.

Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## 11. Export

Hinsichtlich der Lieferungen von Montage im Ausland gelten die Geschäftsbedingungen des Verbandes der deutschen Maschinen- und Anlagebauer (VDMA) einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Liefer- und Montagebedingungen für den Import und Export von Maschinen und Anlagen sowie deren Anlagen (ECE-Bedingung) in der jeweils aktuellen Fassung.

## 12. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Besteller Volkaufkäufer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich / rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Gerichtsstand Limburg/Lahn als vereinbart.

## B. Service-Kundendienst und Montageleistung

Sofern RO Montage übernimmt, gelten die nachfolgenden Montagebedingungen soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch RO.

### 1. Montagepreis

Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, wird die Montage gem. dem Anhang zum Vertrag nach Zeitberechnung abgerechnet. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne MwSt., welche RO in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu verfügen ist.

### 2. Mitwirkung des Bestellers

a) Der Besteller ist verpflichtet, das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf eigene Kosten zu unterstützen, er ist insbesondere die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen und ggf. das Montagepersonal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er berechnigt RO von Verstoßen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwendendenden im Benehmen mit dem Vorgesetzten den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

Der Besteller hat die erforderlichen Einrichtungen und schweren Werkzeuge, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals, des weiteren Transports der Montageale am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeder Art, sowie das Reinigen der Montagestelle zu gewährleisten. Darüber hinaus sind geeignete diebstahlsichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beleuchtung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtungen) und erster Hilfe für das Montagepersonal zur Verfügung zu stellen.

b) Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Anruf des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

c) Die Montage erfolgt auf seine Kosten zu leistende technische Hilfeleistung umfasst auch eine Bereitstellung von geeigneten Hilfskräften, welche den Weisungen des Montageleiters der RO Folge zu leisten haben. RO übernimmt für die Hilfskräfte seine Haftung, ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder ein Schaden auf Grund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die nachfolgenden Gewährleistungsbestimmungen. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle oder auf dessen Kosten vorzunehmen.

Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

### 3. Montagefrist

a) Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

b) Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperung, sowie den Eintritt von Umständen, die von Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist.

c) Erwächst dem Besteller infolge Verzuges des Montageunternehmers einen Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verzugszeit 0,5 % im ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für derjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, der infolge der Verzugszeit nicht rechtzeitig bezogen werden kann.

Setzt der Besteller die Montageunternehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefällen - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne Verschulden von RO untergegangen oder verschleht worden, so ist diese berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das Gleiche gilt bei von RO verschuldeten Unmöglichkeit der Montage. Eine wiederholte Montageleistung kann der Besteller nur verlangen, wenn - und soweit dies RO insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuzumuten ist.

Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf Basis des Vertragspreises von RO zu entrichten.

### 4. Abnahme

a) Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht verschuldetes Verschulden vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

b) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

c) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

### 5. Gewährleistungsansprüche

a) Nach Abnahme der Montage haftet die RO für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet nachfolgender Nummer 5 und nachfolgendem Abschnitt in der Weise, dass sie die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich der RO anzuzeigen.

b) Die Haftung der RO besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

c) Bei etwa seltenem des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der RO vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der RO für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die RO sofort zu verständigen ist, oder die RO eine ihr gesetzte angemessene Frist für Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der RO Ersatz zu verlangen.

d) Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die RO - soweit sich die Beauftragung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus, sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Montage und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von RO eintritt.

e) Liegt der Montageunternehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung.

Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

### 6. Sonstige Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss

1. Wird bei der Montage ein von der RO geliefertetes Montagegut durch Verschulden der RO beschädigt, so ist es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder instant zu setzen oder neu zu liefern.

2. Wenn durch Verschulden der RO der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratung sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers, die Regelung der Abschnitte (Mängelansprüche) und (Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss) entsprechend.

3. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die RO - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a) bei Verzug
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitenden Angestellten,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
- e) soweit nach Produktkathangengesetz für Person oder Sachschäden, an privat genutzten Gegenständen haftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die RO auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbarer Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Werden ohne Verschulden der RO die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz der Schäden verpflichtet. Schäden, die auf Normalnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

### Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgrund auch immer - verjährn nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt Haftung des Montageunternehmers 3 a - e gelten die gesetzlichen Fristen.

Erbirgt die RO die Montageleistung an einem Bauwerk oder verursacht sie dadurch dessen Mangelhaftigkeit gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

### Gerichtsstand

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der RO und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der BRD.
- Das für die RO zuständige Gericht ist Limburg/Lahn. Die RO ist jedoch berechtigt, am Hauptort des Bestellers Klage zu erheben.

Bad Camberg, November 2003

